STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste
Genehmigung der Änderungen per 1. Januar 2021 9.0.0

1. Ausgangslage

Der Gebührentarif der Abteilung Bevölkerungsdienste stützt sich auf die Gebührenverordnung der Stadt Opfikon, welche der Gemeinderat am 4. Dezember 2017 genehmigt hat. Für die Gebührenfestsetzung im Gebührentarif ist der Stadtrat zuständig. Die letzten Anpassungen wurden per 1. Januar 2019 vorgenommen.

2. Änderungen per 1. Januar 2021

Gemäss Art. 6 der Gebührenverordnung wurden die Tarife der Bevölkerungsdienste auf Gebührenanpassungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Neben redaktionellen Änderungen (z.B. Dokument-Format, Namensänderungen von Gesetzen und Bezeichnungen) wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Artikel neu	Neu	Bisher
17 Taxiwesen und 18 Parkplatzbewirtschaftung	Polizei	Allgemeine Dienste
22 Lebensmittelkontrolle	Seit dem 1. Januar 2020 ist das Kantonale Labor Zürich für die Lebensmittelkontrolle in der Stadt Opfikon zuständig.	Gebührentabelle des Lebensmittelinspektorats Winterthur.
23 Hundewesen	Für ordentliche Meldung (Einschreibegebühr) 20	-
	Meldungen für Halter/-in bei AMICUS durch Stadtverwaltung nach Aufwand max. 150	Meldung einer Mutation an die AMICUS-Datenbank 100

Dass die Lebensmittelkontrolle seit 1. Januar 2020 über das Kantonale Labor Zürich erfolgt (bisher über die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit Winterthur), wird informativ aufgeführt und in zwei bis drei Jahren aus dem Gebührentarif gestrichen.

Die Einschreibegebühr von CHF 20 für die ordentliche Meldung eines Hundes gemäss Hundeverordnung § 17a wird bereits in vielen Zürcher Gemeinden verlangt.

Die Mutationsmeldungen an die AMICUS-Datenbank sind teilweise sehr aufwändig, da die Hundehalter ihre Pflicht nicht oder erst nach mehrmaligem Nachfassen erfüllen. Gemäss Hundeverordnung § 17 c kann dieser Aufwand mit Gebühren bis zu maximal CHF 150 weiter verrechnet werden.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Auf Antrag des Vorstehers Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen des Gebührentarifs für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste gemäss Vorlage vom 1. Dezember 2020 werden genehmigt.

2. Die Änderungen des Gebührentarifs für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

3. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, den angepassten Gebührentarif unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.

4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, den angepassten Gebührentarif der Abteilung Bevölkerungsdienste per 1. Januar 2021 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.

5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Bevölkerungsdienste
   - Finanzen und Liegenschaften
   - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Paul Remund	Willi Bleiker

VERSANDT:
03.12.2020